stadt buchs
Stadtverwaltung
9471 Buchs SG
www.buchs-sg.ch

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

☐ mit Alkoholausschank ☐ ohne Alkoholausschank

Anlass:		
Datum:		
Zeit:	von	bis
Ort der Bewirtung:		
Veranstalter/in:		
Verantwortliche Person:		
Adresse, Tel.:		
Rechnungsempfänger:		
Adresse, Tel.:		
E-Mail:		
Was tun Sie, um übermässigen Alkoholkonsum zu verhindern und die Jugendschutzbestimmungen (16 - 18) einzuhalten?		
Anzahl erwartete Besucher (ab 1'000 Personen ist ein Konzept «Alkoholprävention» einzureichen. Fachliche Unterstützung bieten die Sozialen Dienste Werdenberg, Fichtenweg 10, Buchs, Tel. 058 228 65 65)		
Datum:		Unterschrift der / des Verantwortlichen

Vorschriften, Bedingungen und Auflagen

Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Stadtkanzlei Buchs, Rathaus, 9471 Buchs, einzureichen.

Speziell zu beachten sind die auf der Folgeseite dieses Gesuchs aufgeführten Bedingungen und Auflagen. Nichtbeachten hat Busse zur Folge.

reto.latzer@buchs-sg.ch
Tel. 081 755 75 13
Fax 081 755 75 01

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

(gemäss Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn

a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;

b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens **drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkenen sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Der Patentinhaber muss dafür sorgen, dass genügend Hinweisschilder betreffen Abgabeverbot von alkoholischen Getränken aller Art an Jugendliche unter 16 Jahren und Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren an den Abgabeorten angebracht werden. Im Übrigen müssen alkoholische Getränke deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

Der Patentinhaber hat das Gastwirtschaftspatent jederzeit mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preis von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Hinweis

Dieses Patent für einen Anlass schliesst nicht die separat einzuholenden Bewilligungen für Tombola- / Lotto-Veranstaltungen, Verkürzung der Schliessungszeit etc. ein.

Verfügung

1. Das Gastgewerbepatent für den oben aufgeführten Anlass wird erteilt
   ☐ mit Alkoholausschank
   ☐ ohne Alkoholausschank

2. Beginn der Schliessungszeiten um Uhr

3. Die aufgeführten Auflagen und Bedingungen auf der Seite 2 dieses Gesuchsformulars sind zwingend einzuhalten.

4. Gebühr CHF ☐ Rechnung / ☐ Quittung

9471 Buchs, **Stadtkanzlei Buchs**

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes für die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Stadtrat Buchs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Kopie an
- Polizeiposten Buchs
- Öffentliche Sicherheit